

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zur Beihilfeverordnung

Vom 7. Mai 2019 – Az.: 1-0374.0-02/4 –

Nummer 3 der Schlussvorschriften der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zur Beihilfeverordnung (VwVBVO) vom 24. April 2012 (GABl. S. 383) wird wie folgt gefasst:

»3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Mai 2024 außer Kraft.«

GABl. S. 146

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums über die Beschäftigung von wissenschaftlichen Volontärinnen und Volontären an den staatlichen Museen des Landes im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums (VwV Volontariat)

Vom 8. Mai 2019 – Az.: 13-7342.62/12/13 –

Das Wissenschaftsministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium nachstehende Verwaltungsvorschrift über die Beschäftigung von wissenschaftlichen Volontärinnen und Volontären an den staatlichen Museen des Landes im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums:

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Beschäftigung von Personen an den staatlichen Museen des Landes, die nach einem abgeschlossenen einschlägigen wissenschaftlichen Hochschulstudium oder nach einer abgeschlossenen einschlägigen Promotion hierauf aufbauend im Rahmen einer praktischen Einführung in die Arbeit eines Museums Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten zur späteren Tätigkeit im höheren Dienst oder in vergleichbarer Tätigkeit in einem Museum erwerben wollen (Volontärinnen und Volontäre).
- 1.2 Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht für die Beschäftigung von Personen, die zur Vorbereitung auf ein Studium als Diplom-Restauratorin oder Diplom-Restaurator (oder entsprechenden Bachelor- oder Masterstudiengang), auf ein vergleichbares Hochschulstudium oder auf ein wissenschaftliches Hochschulstudium ein Praktikum absolvieren müssen. Diese Verwaltungsvorschrift gilt auch nicht für die Beschäftigung von Personen, die vor Beginn einer Ausbildung ein Praktikum absolvieren müssen. Für diese Personen gilt die Richtlinie über die Durchführung von Praktika und die Gewährung von Praktikant-

tenvergütungen des Finanzministeriums vom 7. Juli 2016 (Az.: 1-0383.5/4) in der jeweils geltenden Fassung.

- 1.3 Andere Formen des Volontariats als das durch diese Verwaltungsvorschrift geregelte wissenschaftliche Volontariat werden nicht angeboten; insbesondere wird für Präparatorinnen und Präparatoren oder für Restauratorinnen und Restauratoren kein »technisches Volontariat« angeboten. Bei der Einstellung von Personen als Präparatorinnen und Präparatoren oder Restauratorinnen und Restauratoren an den dieser Verwaltungsvorschrift unterfallenden Museen darf die Absolvierung eines Volontariats als Präparatorin oder Präparator oder Restauratorin oder Restaurator weder als Einstellungsvoraussetzung noch im Rahmen der Bestenauswahl berücksichtigt werden.
- 1.4 Volontärinnen und Volontäre unterfallen § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2 Voraussetzungen für die Begründung eines Volontariats
 - 2.1 Die Begründung eines Volontariats setzt eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne der Protokollerklärung Nummer 1 Absatz 1 bis 3 zu Teil I der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 (TV-L) in der für das Land Baden-Württemberg jeweils geltenden Fassung in einer geeigneten Fachrichtung oder eine abgeschlossene Promotion in einer geeigneten Fachrichtung voraus.
 - 2.2 Mit Personen aus der Europäischen Union, mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums auch mit Personen von außerhalb der Europäischen Union, die über Fertigkeiten und Erfahrungen verfügen, die mit den in Nummer 2.1 genannten Fertigkeiten und Erfahrungen vergleichbar sind, darf ebenfalls ein Volontariat begründet werden.
 - 2.3 Die Beschäftigung von Volontärinnen und Volontären setzt auf Seiten des Museums voraus, dass dort min-

destens eine festangestellte Vollzeitkraft mit wissenschaftlicher Hochschulbildung tätig ist.

- 2.4 Eine Beschäftigung von Volontärinnen und Volontären darf nicht als Ersatz für das Personal dienen, das zum regelmäßigen Betrieb des Museums notwendig ist.

3 Volontariat

3.1 Vertragsschluss

Die Museen schließen mit den dieser Verwaltungsvorschrift unterfallenden Personen Volontariatsverträge auf Grundlage des Mustervertrags nach Anlage 1 ab. Den Volontärinnen und Volontären ist bei Vertragsabschluss eine Ausfertigung der aktuellen VwV Volontariat auszuhändigen.

3.2 Anwendbarkeit von Tarifverträgen

Auf das Volontariatsverhältnis finden der TV-L in der für das Land Baden-Württemberg jeweils geltenden Fassung und die ihn ergänzenden oder ersetzenden Tarifverträge keine Anwendung, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift ausdrücklich einzelne Regelungen in Bezug genommen werden.

3.3 Befristung

Das Volontariatsverhältnis ist gemäß § 26 BBiG in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 BBiG zu befristen. Das Volontariat dauert 24 Monate. Es verlängert sich auf Antrag der Volontärin oder des Volontärs um die Zeit, in welcher die Volontärin oder der Volontär während des Volontariats sich in Mutterschutz oder Elternzeit befand oder insgesamt länger als sechs Wochen pro Jahr arbeitsunfähig erkrankt war oder eine Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz bzw. nach dem Familienpflegezeitgesetz in Anspruch genommen hat.

3.4 Vergütung

- 3.4.1 Die Volontärinnen und Volontäre erhalten eine monatliche Bruttovergütung in Höhe von 50 vom Hundert des jeweiligen Entgelts der Stufe 1 der Entgeltgruppe 13 TV-L. Ab dem zweiten Jahr des Volontariatsverhältnisses erhalten die Volontärinnen und Volontäre eine monatliche Bruttovergütung in Höhe von 50 vom Hundert des jeweiligen Entgelts der Stufe 2 der Entgeltgruppe 13 TV-L.
- 3.4.2 Es wird eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung von § 20 TV-L gewährt mit der Maßgabe, dass als Bemessungssatz im Sinne des § 20 Absatz 2 TV-L der für die Tarifbeschäftigten in der Entgeltgruppe 13 TV-L geltende Bemessungssatz Anwendung findet. Bemessungsgrundlage im Sinne des § 20 Absatz 3 TV-L ist die jeweilige monatliche Bruttovergütung der Volontärin oder des Volontärs.
- 3.4.3 Die Bruttovergütung wird entsprechend der allgemeinen Entwicklung des Tabellenentgelts von Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppe 13 TV-L (lineare Erhöhung einschließlich Sockelbetragserhöhung) angepasst. § 24 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 sowie Absatz 3 Sätze 2 und 3 und Absatz 4 TV-L finden entsprechende Anwendung. Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen

gerechnet (§ 26 BBiG in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

4 Ausbildung

- 4.1 Mit Abschluss des Volontariatsvertrages ist der vom Museum aufgestellte individuelle Ausbildungsplan nach Anlage 2 auszuhändigen.
- 4.2 Die Leiterin oder der Leiter des Museums ist für die Ausbildung der Volontärinnen und Volontäre verantwortlich. Die konkrete Ausbildung kann anderen Personen mit wissenschaftlicher Hochschulbildung übertragen werden.
- 4.3 Die Volontärinnen und Volontäre beschäftigen sich zu einem Teil der Zeit mit praktischen Museumsaufgaben, die in der Regel eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung voraussetzen (praktische Ausbildung); der andere Teil setzt sich aus verschiedenen Ausbildungsmodulen zusammen (theoretische Ausbildung). Die übertragenen Aufgaben haben sich am Ausbildungszweck zu orientieren. In Ausnahmefällen dürfen Aufgaben zugewiesen werden, die nicht der Qualifizierung dienen. Die letztverantwortliche Wahrnehmung von Aufgaben ist nicht zulässig.
- 4.4 Während der Dauer der praktischen Ausbildung erhalten die Volontärinnen und Volontäre Einblick in die Fachbereiche des Museums. Es soll gewährleistet werden, dass die Ausbildung nicht ausschließlich in einem Fachbereich erfolgt. Volontärinnen und Volontäre werden daher mit Aufgaben aus mehreren, aber mindestens aus zwei Fachbereichen betraut. Die Ausbildung in einem Fachbereich darf höchstens 18 Monate betragen, wobei es nicht erforderlich ist, dass sie zusammenhängend erfolgt. Auch eine Zuordnung zur entsprechenden Fachorganisationseinheit (z. B. Abteilung) ist nicht zwingend. Die Beschäftigung erfolgt möglichst in fortlaufenden Projekten. Bei der Entscheidung über den Einsatz in den Fachbereichen soll nach Möglichkeit auf die Wünsche und Qualifikation der Volontärinnen und Volontäre Rücksicht genommen werden.
- 4.5 Das Museum weist in dem individuellen Ausbildungsplan darauf hin, welche der folgenden Fachbereiche für die praktische Ausbildung vorgesehen sind:
- Sammlung,
 - Ausstellung,
 - Forschung,
 - Restaurierung/Präparation,
 - Kulturelle Bildung und Vermittlung,
 - Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen,
 - Drittmittel, Sponsoring, Fundraising,
 - Management und Verwaltung.
- 4.6 Die Volontärinnen und Volontäre nehmen im Rahmen der theoretischen Ausbildung an folgenden Ausbildungsmodulen teil, die von dem Museum oder einem Zusammenschluss von Museen organisiert oder externen Veranstaltern übertragen werden können, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist:

Anlage 2

Anlage 1

- 48 Zeitstunden theoretische Ausbildung,
 - zweimal im Jahr an einer Gesprächsrunde mit der Leiterin oder dem Leiter des Museums,
 - zweimal im Jahr an den vom Arbeitskreis »Wissenschaftliche Volontärinnen und Volontäre« des Museumsverbandes Baden-Württemberg angebotenen Fortbildungen,
 - einmal im Jahr an der Bundesvolontärstagung.
- Die Teilnahme erfolgt auf Kosten des Museums und unter Fortzahlung der Vergütung.
- 4.7 Die Volontärinnen und Volontäre erstellen einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis. Dieser wird vom Museum spätestens alle sechs Monate geprüft.
- 4.8 Am Ende des Volontariats erhalten die Volontärinnen und Volontäre ein Zeugnis gemäß § 26 BBiG in Verbindung mit § 16 BBiG, das insbesondere Angaben zu den Fachbereichen und Projekten enthält, in denen eine Ausbildung erfolgte, sowie über die besuchten Fortbildungsveranstaltungen. Das Zeugnis gibt Auskunft über die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Volontärin oder des Volontärs. Die Volontärin oder der Volontär kann nach einem Jahr die Erteilung eines Zwischenzeugnisses verlangen; für dieses gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- 4.9 Die Ausbildung richtet sich im Übrigen nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz über die Grundsätze für die Beschäftigung von wissenschaftlichen Kräften als Volontäre/Volontärinnen an Museen vom

9. März 1995 in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nichts Abweichendes geregelt ist.

5 **Volontärinnen und Volontäre, deren Volontariat bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift bestanden hat**

Vor dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift abgeschlossene Volontariatsverträge richten sich nach dem Recht, das am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift galt.

6 **Anlagen**

Der Mustervertrag (Anlage 1) und der Musterausbildungsplan (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

7 **Schlussbestimmungen**

- 7.1 Diese Verwaltungsvorschrift wird im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht.
- 7.2 Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juni 2019 in Kraft und nach einer Geltungsdauer von sieben Jahren mit Ablauf des 31. Mai 2026 außer Kraft. Gleichzeitig kommen die Musterverträge für die wissenschaftlichen und technischen Volontäre gemäß Schreiben des Wissenschaftsministeriums vom 11. Oktober 2010, Az. 13-7342.62/6/2, nicht mehr zur Anwendung.

Anlage 1 zur VwV Volontariat

Zwischen

dem Land Baden-Württemberg,
vertreten durch (Name und Anschrift des Museums)

.....

und

Frau/Herrn, geb. am,

wohnhaf in,

wird folgender

Volontariatsvertrag

abgeschlossen:

§ 1

Vertragsdauer und Tätigkeit

Frau/Herrn

wird für die Zeit von bis

als Volontärin oder Volontär eingestellt.

§ 2

Ziel und Inhalt

- (1) Das Volontariat dient der Aus- und Fortbildung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der museumsrelevanten Studienfächer. Es ist eine praxisbezogene Einführung in die Arbeit der Museen und hat zum Ziel, die an der Hochschule erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden und zugleich Kenntnisse auf allen Gebieten zu erwerben, die für den angestrebten Museumsberuf notwendig und nützlich sind.
- (2) Der Inhalt des Volontariats besteht darin, einen Einblick in die Aufgaben eines Museums allgemein und die Tätigkeiten der Beschäftigten eines Museums im Besonderen zu erhalten. Dabei erfolgt eine Einbindung in die Aufgabenfelder des Museums (Sammeln, Bewahren, Forschen, Ausstellen und Vermitteln), zudem wird ein Einblick gewährt in die Bereiche Management und Verwaltung. Das Nähere regelt der Ausbildungsplan, der dem Volontariatsvertrag beigelegt ist und die Fortbildungsinhalte entsprechend den Grundsätzen für die Beschäf-

tigung von wissenschaftlichen Kräften als Volontäre/Volontärinnen an Museen gemäß des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 9. März 1995 in der jeweils geltenden Fassung beachtet. Der Ausbildungsplan ist Bestandteil dieses Volontariatsvertrages.

- (3) Auf das Volontariatsverhältnis finden gemäß § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung die §§ 10 bis 23 BBiG und § 25 BBiG Anwendung. Gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe e) des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der für das Land Baden-Württemberg jeweils geltenden Fassung findet der TV-L keine Anwendung, soweit nicht einzelne Regelungen des TV-L in diesem Vertrag ausdrücklich in Bezug genommen sind. Soweit Vorschriften des TV-L oder anderer Art in Bezug genommen sind, gilt die Bezugnahme auf die jeweils geltende Fassung dieser Vorschriften und die sie abändernden, ergänzenden oder ersetzenden Regelungen.

§ 3

Vergütung

- (1) Die Volontärin oder der Volontär erhält eine monatliche Bruttovergütung in Höhe von 50 vom Hundert des jeweiligen Entgelts der Stufe 1 der Entgeltgruppe 13 TV-L. Ab dem zweiten Jahr des Volontariatsverhältnisses erhält die Volontärin oder der Volontär eine monatliche Bruttovergütung in Höhe von 50 vom Hundert des jeweiligen Entgelts der Stufe 2 der Entgeltgruppe 13 TV-L. Die Bruttovergütung wird entsprechend der allgemeinen Entwicklung des Tabellenentgelts von Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppe 13 TV-L (lineare Erhöhung einschließlich Sockelbetragserhöhung) angepasst. § 24 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 sowie Absatz 3 Sätze 2 und 3 und Absatz 4 TV-L finden entsprechende Anwendung. Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.
- (2) Es wird eine Jahressonderzahlung entsprechend § 20 TV-L mit der Maßgabe gewährt, dass als Bemessungssatz im Sinne des § 20 Absatz 2 TV-L der für die Tarifbeschäftigten in der Entgeltgruppe 13 TV-L geltende Bemessungssatz Anwendung findet. Bemessungsgrundlage im Sinne des § 20 Absatz 3 TV-L ist die jeweilige monatliche Bruttovergütung der Volontärin/des Volontärs.
- (3) Über die in den Absätzen 1 und 2 genannte Vergütung hinaus werden keine weiteren Leistungen (z.B. vermögenswirksame Leistungen) gewährt. Volontärinnen und Volontäre haben keinen Anspruch auf Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

- (4) Im Falle der Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall wird die Vergütung nach Absatz 1 nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes, jedoch nicht über das Ende des Volontariatsverhältnisses hinaus, fortgezahlt. Beruht die Arbeitsunfähigkeit auf einem von einem Dritten zu vertretenden Umstand, so hat die Volontärin oder der Volontär ihre bzw. seine Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Fortzahlung der Vergütung an das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Museum, abzutreten.

§ 4

Ausbildungszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit entsprechen der für die Tarifbeschäftigten der Museen des Landes Baden-Württemberg geltenden Arbeitszeit. Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten der Museen beträgt derzeit 39,50 Stunden.

§ 5

Ausbildungsnachweis

Die Volontärin oder der Volontär führt einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis in Form einer kurzen Zusammenfassung des zeitlichen und inhaltlichen Ausbildungsablaufs. Er wird vom Museum spätestens alle sechs Monate geprüft.

§ 6

Erholungsurlaub und Freistellungen

- (1) Für die Gewährung von Erholungsurlaub und Freistellungen aus verschiedenen Anlässen gelten die Regelungen des TV-L entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Volontärin oder der Volontär nimmt teil an den internen Ausbildungsveranstaltungen des Museums, die auch museumsübergreifend erfolgen können, den vom Arbeitskreis „Wissenschaftliche Volontärinnen und Volontäre“ des Museumsverbandes Baden-Württemberg angebotenen Fortbildungen sowie an der Bundesvolontärstagung und wird dafür unter Fortzahlung der Vergütung nach § 3 Absatz 1 freigestellt. Die Kosten der Teilnahme einschließlich der Reisekosten (§ 9) trägt das Museum. Auf Antrag kann die Museumsleitung die Volontärin oder den Volontär von der Verpflichtung nach Satz 1 befreien.

§ 7**Beendigung des Volontariatsverhältnisses**

- (1) Die ersten drei Monate des Volontariatsverhältnisses gelten als Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann das Volontariatsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- (2) Das Volontariatsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des in § 1 genannten Zeitraums. Gesetzliche Gründe für eine Verlängerung bleiben davon unberührt.
- (3) Das Volontariatsverhältnis kann von der Volontärin oder dem Volontär gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 2 BBiG gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 1 BBiG bleibt für beide Vertragsparteien unberührt.

§ 8**Verschwiegenheitspflicht**

Die Volontärin oder der Volontär ist verpflichtet, über die ihr oder ihm dienstlich bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach offensichtlich erforderlich ist, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht über das Ende des Volontariatsverhältnisses hinaus fort.

§ 9**Reisekostenerstattung**

Für die Erstattung von Reisekosten finden die Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst des Landes Baden-Württemberg jeweils gelten, entsprechende Anwendung.

§ 10**Verbot der Geschenkkannahme, Nebentätigkeit, Zeugnis**

- (1) Die Volontärin oder der Volontär darf von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre oder seine Tätigkeit nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Landes Baden-Württemberg möglich.
- (2) Nebentätigkeiten gegen Entgelt hat die Volontärin oder der Volontär der Personalverwaltung rechtzeitig vor der Aufnahme in Textform (§ 126b BGB) anzuzeigen. Das Land Baden-Württemberg ist berechtigt, die Nebentätigkeit zu versagen oder mit Auflagen zu versehen, wenn sie geeignet ist, die Erfüllung der Pflichten der Volontärin oder des Volontärs aus diesem Vertrag oder die berechtigten Interessen des Landes Baden-Württemberg zu beeinträchtigen.
- (3) Am Ende des Volontariatsverhältnisses wird ein Zeugnis gemäß § 16 BBiG ausgehändigt, das die Beschreibung des Ausbildungsgangs und der Fähigkeiten der Volontärin oder des Volontärs enthält. Nach Ablauf eines Jahres kann die Erteilung eines Zwischenzeugnisses verlangt werden; für dieses gilt Satz 1 entsprechend.

§ 11**Verfallsklausel**

Ansprüche aus dem Volontariatsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Volontärin oder dem Volontär oder vom Land Baden-Württemberg in Textform (§ 126b BGB) geltend gemacht werden. Die Versäumung der Ausschlussfrist führt zum Verlust des Anspruchs. Von dieser Ausschlussfrist ausgenommen sind Ansprüche, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen resultieren.

.....
(Für das Museum)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift der Volontärin/
des Volontärs)

Anlage 2 zur VwV Volontariat

Anlage zum Volontariatsvertrag mit vom

Ausbildungsplan für das wissenschaftliche Volontariat**I. Allgemeines**

Grundlage dieses Ausbildungsplans ist die Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums über die Beschäftigung von wissenschaftlichen Volontärinnen und Volontären an den staatlichen Museen des Landes im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums vom 8. Mai 2019 (VwV Volontariat).

Bei der Beschäftigung von wissenschaftlichen Volontärinnen und Volontären an den staatlichen Museen im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums handelt es sich um ein Ausbildungsverhältnis. Volontärinnen und Volontäre beschäftigen sich zu einem Teil der Zeit mit praktischen Museumsaufgaben, die in der Regel eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung voraussetzen (praktische Ausbildung); der andere Teil setzt sich aus verschiedenen Ausbildungsmodulen zusammen (theoretische Ausbildung). Grundlage für den Einsatz und die Ausbildung ist der Beschluss der Kultusministerkonferenz über die Grundsätze für die Beschäftigung von wissenschaftlichen Kräften als Volontäre/Volontärinnen an Museen vom 9. März 1995 in der jeweils geltenden Fassung. Darauf aufbauend sind nähere Einzelheiten in diesem Ausbildungsplan geregelt.

Das Volontariat dauert 24 Monate. In dieser Zeit erhalten die Volontärinnen und Volontäre Einblick in die Fachbereiche des ausbildenden Museums. Volontärinnen und Volontäre werden mit Aufgaben aus mehreren, aber mindestens aus zwei Fachbereichen betraut werden. Die Ausbildung in einem Fachbereich beträgt höchstens 18 Monate, wobei es nicht erforderlich ist, dass sie zusammenhängend erfolgt. Die Beschäftigung erfolgt möglichst in fortlaufenden Projekten. Bei der Entscheidung über den Einsatz in den Fachbereichen soll nach Möglichkeit auf die Wünsche und Qualifikation der Volontärinnen und Volontäre Rücksicht genommen werden.

Am ausbildenden Museum sind folgende Fachbereiche für eine Tätigkeit der Volontärinnen und Volontäre vorgesehen:

- Sammlung¹,
- Ausstellung¹,
- Forschung¹,
- Restaurierung¹/Präparation¹,
- Kulturelle Bildung und Vermittlung¹,
- Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen¹,

¹ Falls unzutreffend: streichen.

- Drittmittel, Sponsoring, Fundraising¹,
- Management und Verwaltung¹.

Darüber hinaus nehmen die Volontärinnen und Volontäre im Rahmen der theoretischen Ausbildung an folgenden Ausbildungsmodulen teil:

- 48 Zeitstunden theoretische Ausbildung,
- zweimal im Jahr an einer Gesprächsrunde mit der Leiterin oder dem Leiter des ausbildenden Museums,
- zweimal im Jahr an den vom Arbeitskreis „Wissenschaftliche Volontärinnen und Volontäre“ des Museumsverbandes Baden-Württemberg angebotenen Fortbildungen,
- einmal im Jahr an der Bundesvolontärstagung.

II. Praktische Ausbildung

(Stand:)

Die praktische Ausbildung gemäß Ziffer 4.5 der VwV Volontariat findet in folgenden Fachbereichen statt:

| Zeit von ... bis ... | Fachbereich/Gegenstand und Ziel der Ausbildung | Verantwortliche wissenschaftl. Mitarbeiterin/verantwortlicher wissenschaftl. Mitarbeiter ² |
|-------------------------|---|---|
|-------------------------|---|---|

Der Plan für die praktische Ausbildung kann von der Museumsleitung jederzeit den Bedürfnissen der betrieblichen Abläufe und der Ausbildung unter Beachtung der VwV Volontariat in ihrer jeweils geltenden Fassung angepasst werden.

III. Theoretische Ausbildung

(Stand:)

Die theoretische Ausbildung gemäß Ziffer 4.6 der VwV Volontariat umfasst die folgenden Veranstaltungen:

| Veranstaltung zum Thema | Stunden |
|-------------------------|---------|
|-------------------------|---------|

² Verantwortliche wissenschaftl. Mitarbeiterin/verantwortlicher wissenschaftl. Mitarbeiter ist diejenige Person, die die Volontärin oder den Volontär während der täglichen Ausbildung konkret betreut, anleitet und für Fragen zur Verfügung steht.

Der Themenplan kann von der Leitung des Museums jederzeit unter Beachtung der Ziele der Ausbildung angepasst werden. Eine Wiederholung von Themen während eines einzelnen Volontariats sollte nach Möglichkeit vermieden werden.

.....
Für das Museum

.....
(Datum/Unterschrift)